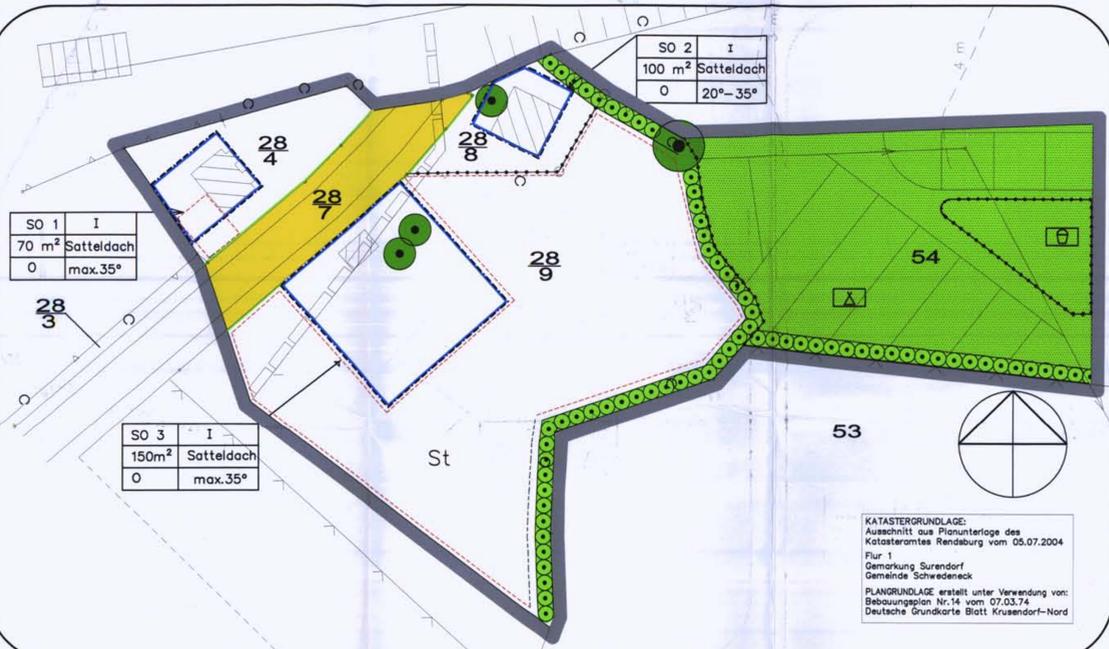


SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 14 "CAMPINGPLATZ SURENDORF"

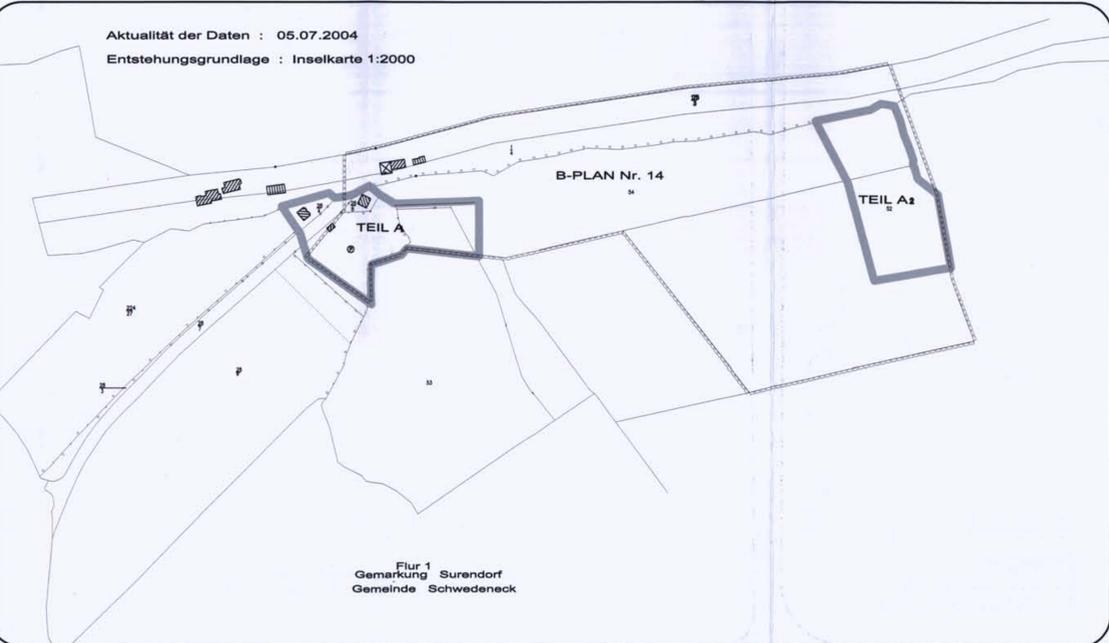
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Art.12 des Gesetzes vom 23.07.2002, in Verbindung mit § 92 Abs. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2002, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vomfolgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Campingplatz Surendorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und im Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993

TEIL A1 PLANZEICHNUNG M 1 : 500



UBERSICHTSPLAN M.: 1 : 2500



TEIL A2 PLANZEICHNUNG M 1 : 500



GEBIETSGROSSE der Planänderungen ca. 14870 m²

ZEICHENERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG	§ 9 (7)	BauGB
	GRENZE B-PLAN NR. 14		
	SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN	§ 10	BauGB
	ZWECKBESTIMMUNG: UNTERKUNFTE FÜR SURF- UND SEGELSCHULE		
	KURVERWALTUNG GEMEINSCHAFTSGEBAUDE		
	GRUNDFLÄCHE	§ 16 + 17	BauNVO
	BAUWEISE	§ 9 (1)	2 BauGB
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 (1)	1 BauGB

Grundfläche bzw. GRZ	Dachform	Zahl der Vollgeschosse	

	STRAUCHBEWUCHS ZU ERHALTEN	§ 9 (1)	25b BauGB
	STRAUCHBEWUCHS ANZUPFLANZEN	§ 9 (1)	25a BauGB
	BAÜME - ZU ERHALTEN	§ 9 (1)	25b BauGB
	BAUGRENZE	§ 9 (1)	2 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1)	15 BauGB
	CAMPINGPLATZ/ZELTPLATZ	§ 9 (1)	15 BauGB
	SPIELPLATZ	§ 9 (1)	4 BauGB
	PARKANLAGEN (ZELTWEISE)	§ 9 (1)	15 BauGB
	UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLATZE	§ 9 (1)	4 BauGB
	STELLPLATZE - CAMPINGPLATZ	§ 9 (1)	15 BauGB
	OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	§ 9 (1)	11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1)	11 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5)	Bau NVO

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS.6 BAUGB)

	KNICK, GESCHÜTZT NACH BAUVERBOTSGRENZE	§ 15 b	LNatSchG
	100 M LANDWAERTS VON OBERER BOESCHUNGSKANTE	§ 80 (1)	LWG

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE		
	FLURSTÜCKSNUMMER		
	VORHANDENES GEBÄUDE		
	HOHENLINIEN		
	BOSCHUNG		
	CAMPINGSTELLPLATZE		

UBERSICHTSPLAN M 1:25000



TEIL B TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB) SONDERGEBIETE (§ 10 BAUNVO)
Gemäß § 10 Abs. 2 BauNVO werden die SONDERGEBIETEN 1 UND 2 als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung UNTERKUNFTE FÜR SURF- UND SEGELSCHULE festgesetzt.
Gemäß § 10 Abs. 2 BauNVO wird das SONDERGEBIET 3 als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung KURVERWALTUNG, festgesetzt.
Gemäß § 10 Abs. 2 BauNVO wird das SONDERGEBIET 4 als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung GEMEINSCHAFTSGEBAUDE festgesetzt.
- ÜBERSCHREITUNG DER ZULASSIGEN GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 ABS. 4 BAUNVO)
Die zulässige Grundfläche auf den in Aussicht genommenen Grundstücken kann durch die Summe der Grundfläche von Nebenanlagen überschritten werden:
"1" um bis zu 100 von Hundert
"2" um bis zu 200 von Hundert
"3"
- ANLAGEN FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR (§ 9 ABS. 1 NR.4 BAUGB)
Mit Ausnahme von Sondergebiet 1 ist sämtlicher ruhender Verkehr auf dem Sammelparkplatz unterzubringen.
Für das Sondergebiet 2 werden 2 Stellplätze durch privatrechtlichen Vertrag gesichert.
- AUFENTHALTRAUME IN KELLERGESCHOSSEN (§ 15 ABS. 1 BAUNVO)
Aufenthaltsräume in Kellergeschossen sind im Sondergebiet 2 nicht zulässig.
- NEBENANLAGEN (§ 14 ABS. 1 BAUNVO)
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO ausgenommen Terrassen, werden ausgeschlossen. Im Sondergebiet 3 sind im Baufenster die Anlage von Stellplätzen zulässig.
- HOHENLAGE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 ABS. 2 BAUGB)
Die Höhenlage der vorhandenen Oberfläche der Baugrundstücke ist zu erhalten. Aufschüttungen oder Abgrabungen sind gegenüber der zu erhaltenden Oberfläche des vorhandenen Grundstückes nur im direkten Zusammenhang mit den Hochbauten zulässig.
- GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 92 LBO)
7.1 Die Außenwände der Baukörper sind in Klinker-, Putz- oder Holzoberfläche zulässig. Ausnahmsweise ist eine andere Gestaltung der Giebelreiecke möglich.
7.2 Dächer sind nur als Satteldächer mit einer Dachneigung von 20-35° zulässig. Es sind nur nicht glänzende Eindeckungen zulässig.
7.3 Guben und andere Dachaufbauten sowie Unterbrechungen der Trauflinie dürfen eine Einzellänge von 2,75 m nicht überschreiten und müssen einen Abstand von den seitlichen Dachkanten von mind. 0,70 m einhalten.
- NEUE ANPFLANZUNGEN (§9 ABS. 1 NR. 25 a BAUGB UND § 92 LBO)
Die Baugrundstücke der Sondergebiete "1" und "2" sind an allen Grundstücksgrenzen durch Anpflanzungen zu begrenzen. Art, Qualität, Umfang, Zugänge und Zugewegungen bis zu einer Breite von 3,00 m sind hiervon ausgenommen.
- ENFRIEDIGUNGEN (§ 92 LBO)
Die Baugrundstücke der in Aussicht genommenen Grundstücke "1" und "2" können - ergänzend zu den Anpflanzungen (siehe Text -8.) - mit Zäunen bis zu 1,50 m Höhe eingefriedigt werden.
- ZELTWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB)
Die Fläche ist als private Grünfläche mit einer Zweckbestimmung festgesetzt. Es ist nur die in § 14 Abs. 3 der Zulassung und Campingverordnung Schleswig-Holstein vom 15.06.2001 definierte Nutzung zulässig: "Für die Zeit der Sommerferien in der Bundesrepublik Deutschland kann das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen auf Flächen außerhalb der nach § 13 Abs. 1 ausgewiesenen gesonderten Standplatzflächen zugelassen werden, wenn auf den gekennzeichneten Standplätzen und Standplatzflächen aufgestellte Zelte und Wohnwagen nicht benutzt werden. Diese Zahl darf die jeweilige Zahl der nicht genutzten Zelte und Wohnwagen nicht überschreiten und höchstens 15% der Standplätze des Zelt- und Campingplatzes betragen." Ausdrücklich ausgeschlossen werden abweichend von der vorgenannten Regelung der Zelt- und Campingplatzverordnung das Befahren der Grünflächen mit Wohnwagen und ihr Abstellen.
- ZUFAHRT ZELTWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
Sollte wider Erwarten eine Fahrspur für Unterhaltsfahrzeuge befestigt werden müssen, dann ist dies nur in wassergebündener Ausführung zulässig.
- STRAUCHPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 a BAUGB)
Für die festgesetzten Strauchpflanzungen bzw. Ergänzungen erfüllt eine ebenerdige Bepflanzung aus einheimischen Sträuchern, die für die regionalen Knicks charakteristisch ist, den gewünschten Zweck.
Nachfolgende Arten sind für diese Bepflanzung geeignet:
Sträucher und Bäume II. Ordnung
Hosei - Corvus avellana
Schlehe - Prunus spinosa
Hainbuche - Carpinus betulus
Pfaffenhütchen - Eonymus europaeus
Gemeiner Schneeball - Viburnum opulus
Feldahorn - Acer campestre
Weißdorn - Crataegus monogyna
Roter Hartriegel - Cornus sanguinea
Schwarzerle - Alnus glutinosa
Eberesche - Sorbus aucuparia
Wildjohannisbeere - Ribis nigrum
Faulbaum - Rhamnus frangula
Wildapfel - Malus sylvestris
Holunder - Sambucus nigra
Pflanzgröße: 2x verpflanzte Sträucher 60-100 cm, 2x verpflanzte Heister 150-200 cm
Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die dauerhafte Erhaltung der Pflanzungen durch fachgerechte Pflegemaßnahmen und das Ersetzen eingegangener Gehölze.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.03.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungseisen vom 23.07.2004 bis zum 05.08.2004 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs.1 Satz 1 BauGB wird am 05.08.2004 durchgeführt.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.03.2004 wurde nach §3 Abs.1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.11.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 04.11.2004 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), und der Begründung (Teil C) haben in der Zeit vom 24.11.2004 bis zum 27.12.2004 nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16.11.2004 im Mitteilungsblatt des Amtes bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.01.2005 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Dänischenhagen, den 03.07.2006 (Siegel) Amtsvorsteher

Dänischenhagen, den 03.07.2006 (Siegel) Amtsvorsteher

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.03.2006 bis 28.04.2006 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegt. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 21.03.2006 im Mitteilungsblatt des Amtes bekanntgemacht worden.

Dänischenhagen, den 03.07.2006 (Siegel) Amtsvorsteher

Der katastermäßige Bestand am 5. JULI 2004 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig festgelegt.

Kiel, den 29. JUNI 2006 (Siegel) Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 28.06.2006 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Dänischenhagen, den 03.07.2006 (Siegel) Amtsvorsteher

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, wurden am 04.07.2006 ortsüblich bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des §44 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mit dem am 05.07.2006 im Mitteilungsblatt des Amtes bekanntgemacht worden.

Dänischenhagen, den 06.07.2006 (Siegel) Amtsvorsteher